

Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

61. Jahrgang 11.05.2022 Nr. 21

- 1. 18. Satzung vom 10.05.2022 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000
- 2. Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022
- 3. Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022

18. Satzung

vom 10.05.2022

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000 (Amtsblatt Nr. 35 vom 04.12.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 2.8.2. Nr.1.1 und Nr. 1.2 (Auszüge Stadtkataster, Stadtgrundkarte, analog/digital) der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

1. Auszüge		
1.1	Stadtkataster, Stadtgrundkarte, analog Verschiedene Maßstäbe	
	Stadtgebiet auszugsweise, ≤ DIN A3	33,00 €
	Stadtgebiet, auszugsweise > DIN A3	66,00€
	Mehrausfertigungen, je Ausfertigung	11,00€
1.2	Stadtkataster, Stadtgrundkarte digital	
	Zeitgebühr, je angefangene	26,00€
	Arbeitsviertelstunde	

2. Die Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.5 entfallen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.05.2022

T e s c h e Bürgermeister

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 09.05.2022 folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Recklinghausen und ihren Nutzern.

Präambel

Die Musikschule der Stadt Recklinghausen ist eine öffentliche kulturelle Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie erfüllt die Aufgabe, an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Sie will ihre Schülerinnen und Schüler zu einer lebenslangen kompetenten Beschäftigung mit Musik befähigen.

1. Anmeldung

- a) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze.
 Eine Einteilung erfolgt in der Regel zu den Schulhalbjahren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b) Aufnahmewünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei der Einteilung zum Instrumentalunterricht werden Absolventen der Früherziehungs- und Grundkurse sowie Schüler aus Programmen der Basismusikalisierung und Kooperationen bevorzugt berücksichtigt.
- c) Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt.
- d) Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- e) Die in der Anmeldebestätigung gemachten Angaben über Lehrkräfte, Unterrichtsstätten und –zeiten sind nicht verbindlich; sie können von Seiten der Musikschule aus wichtigen Gründen geändert werden.
- f) Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes berühren nicht die Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages.

2. Schuljahr und Ferienregelung

- a) Der Unterricht der Musikschule wird in Schuljahre gegliedert. Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- b) Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

3. Unterrichtsform

- a) Der Unterricht wird in Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht erteilt.
- b) Innerhalb des Schuljahres ist ein Wechsel der Unterrichtsform möglich.
- c) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

d) Sollte der Unterricht in Präsenz durch behördliche Verordnung untersagt sein, kann der Unterricht auch als Distanzunterricht über Videokonferenzsysteme o.ä. erteilt werden.

4. <u>Unterrichtsangebote</u>

- a) Elementare Musikpädagogik
- (1) Für Vorschulkinder werden Kurse zur Elementaren Musikpädagogik angeboten. Durch sie sollen musikalische Begabungen frühzeitig geweckt und die Voraussetzung zu weiterführendem Musikunterricht gelegt werden.
- (2) Der Unterricht wird einmal wöchentlich (45 Minuten) durchgeführt. Die Regeldauer beträgt zwei Jahre, längstens bis zur Einschulung.
- (3) Es gelten die Bestimmungen zu Abmeldung/Kündigung (s. 11.).
- (4) Pro Kurs sollen nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12 Kinder teilnehmen.
- (5) Kurse, deren Teilnehmerzahl unter 7 absinkt, können aufgelöst werden.
- (6) Am Ende der Ausbildung erhalten die Erziehungsberechtigten eine Beratung über weiterführenden Musikunterricht.

b) Instrumentalunterricht

- (1) Bei der Einteilung zum Instrumentalunterricht werden Schüler aus der Elementaren Musikpädagogik, dem Landesprogramm JeKits und Projekten der Musikschule bevorzugt eingeteilt.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht oder Partnerunterricht mit 45 Minuten und auf Wunsch als Einzelunterricht mit 30 Minuten jeweils einmal wöchentlich durchgeführt.
- (3) Die Unterrichtsform E 45 (Einzelunterricht mit 45 Minuten je Woche) ist Schüler_innen ab der Mittelstufe und/oder denen, die sich in Ensembles, Orchestern, Chören und durch regelmäßige Mitwirkung an Veranstaltungen, Konzerten und Wettbewerben engagieren, vorbehalten. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung auf schriftlichen Antrag.
- (4) Ändert sich nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schüler_innen die Gruppenstärke, ist die Musikschule berechtigt, das Entgelt entsprechend der Entgeltordnung der Unterrichtsform anzupassen.
- (5) Die Unterrichtsform IGU+ ist ein Folgeangebot für Schüler_innen, die am Programm JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) im Bereich Instrumentalspiel teilgenommen haben. Diese Unterrichtsform ergänzt den Unterricht im Programm JeKits für die verbleibende Grundschulzeit. Der Unterricht kann ebenfalls in den Räumen der Grundschule stattfinden und beinhaltet bei Verfügbarkeit ein kostenloses Leihinstrument.

c) Kinder-/Jugendchor

Die Musikschule unterhält einen Kinder- und Jugendchor. Hierfür findet der Unterricht einmal wöchentlich für 90 Minuten statt.

d) Kurse/Projekte/Workshops

(1) Zu besonderen Themen bietet die Musikschule zeitlich befristete Kurse, Projekte oder Workshops an, deren Teilnehmerzahl und Dauer sich nach der Themenstellung richtet. (2) Auf solche Kurse finden die Ziffern 3, 6, 7, 9, 10 und 11 dieser Schulordnung keine Anwendung.

5. Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Schüler_innen, die ein Musikstudium anstreben, können bei entsprechender Eignung in die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) übernommen werden. Der Eintritt in die SVA erfolgt nach bestandenem Eignungstest mit Zustimmung der Schulleitung.
- (2) Neben dem Unterricht im Hauptfach erhalten die Teilnehmer_innen einmal wöchentlich Unterricht in Theorie/Gehörbildung und einem instrumentalen Zweitfach im Sinne der Entgeltordnung. Außerdem ist die Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule Pflicht. Die Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung für die SVA.

6. Instrumente

- a) Grundsätzlich müssen die Schüler_innen bei Aufnahme des Unterrichts über ein Instrument zum täglichen Üben verfügen.
- b) Für den Musikunterricht können nach Verfügbarkeit Instrumente von der Musikschule gemietet werden (Mietvertrag). Das Entgelt für die Instrumentenmiete richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

7. Veranstaltungen

- a) Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.
- b) Schüler_innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

8. Vorspiele

- a) Alle Schüler_innen sind verpflichtet, mindestens einmal pro Schuljahr solistisch oder im Ensemble an einem Vorspiel teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- b) Dies kann in Form von Klassenkonzerten, Fachgruppenvorspielen bzw. musikschulinternen oder öffentlichen Konzerten stattfinden.

9. <u>Unterrichtsausfall</u>

Über Unterrichtausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische oder schriftliche Mitteilung oder eine Mitteilung per E-Mail. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort.

Änderungen von Telefon- und Mobilnummern sowie Mailadressen der Teilnehmer_innen sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Unterrichtsversäumnis

Die Schüler_innen sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der Musikschule rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten).

11. Entlassung

Schüler_innen können aus der Musikschule entlassen werden, wenn

- gegen die Schuldisziplin verstoßen,
- fällige Entgelte trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

Über die Entlassung, die jeweils zum Ende des laufenden Monats ausgesprochen wird, entscheidet die Musikschulleitung. Die Entlassung muss schriftlich mitgeteilt werden.

12. Abmeldung/Kündigung

- a) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen und sind grundsätzlich nur zu folgenden Kündigungsterminen möglich: Kündigung zum 31.01 müssen bis zum 30.11. eingegangen sein, Kündigung zum 31.07. bis zum 31.05.
- b) Abmeldungen außerhalb dieser Kündigungstermine werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei länger andauernder Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes, o.ä.) zum jeweiligen Ende des laufenden Monats mit Nachweis anerkannt.
- c) Eine Beurlaubung vom Unterricht kann nur aus wichtigem Grund (Krankheit, mehrwöchiges Praktikum, o.ä.) und nicht rückwirkend ab einer Dauer von mehr als zwei Wochen erfolgen. Die ersten zwei Wochen bleiben bei der Entgelterstattung bzw. –verrechung unberücksichtigt.

13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schüler_innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule.

14. Schlussbestimmungen

- a) Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Stadt Recklinghausen als Träger der Musikschule nur im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.
- b) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- c) Unterricht und Veranstaltungen finden ausschließlich in den von der Musikschule bereitgestellten und benannten Räumlichkeiten statt.
- d) Über die Inanspruchnahme der in den Bestimmungen der Schulordnung enthaltenen Ermessensmöglichkeiten entscheidet die Musikschulleitung.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule vom 26.02.2019 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.05.2022

T e s c h e Bürgermeister

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.05.2022

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 09.05.2022 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

- 1. Die Musikschule erhebt für
 - a) die Teilnahme am Unterricht,
 - b) die Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor und in Ensembles,
 - c) die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops,
 - d) die Teilnahme am Programmen "JeKits"
 - e) die Instrumentenüberlassung

privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

Für die Berechtigung der Teilnehmenden zum Tarif für Kinder und Jugendliche ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jährlich eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

- 2. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung und / oder mit der Teilnahme am Unterricht bzw. mit der Teilnahme und Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor, in Ensembles und an Projekten / Workshops sowie bei der Instrumentenüberlassung durch die Entgegennahme eines Instruments.
 - f) Minderjährige Teilnehmer / Teilnehmerinnen benötigen bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Erklärung, für sämtliche nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte aufzukommen.
 - g) Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt, da es sich um ein Jahresentgelt handelt.
- 3. Bei Unterricht nach § 2 I bis V und VIII der Entgeltordnung entsteht durch Zahlung des Jahresentgelts ein Anspruch auf schuljährlich mindestens 35 Unterrichtsstunden.

§ 2 Höhe der Entgelte (Jahresentgelte, monatlich fällig in 12 gleichen Teilen)

I. Elementarunterricht		monatlich
Eltern-Kind-Kurs	300 €	25,00€
Musikalische Früherziehung	300€	25,00€
Musikalische Grundausbildung	300 €	25,00€

II. Instrumental- und Vokalunterricht	jährlich	monatlich
Erwachsene		
Gruppenunterricht 45 Minuten	576 €	48,00€
Partnerunterricht 45 Minuten	792€	66,00€
Einzelunterricht 30 Minuten	1.080 €	90,00€
Einzelunterricht 45 Minuten	1.260 €	105,00€
Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit entsprechendem Nach	weis (§1,1))	
Blockflöte, Juniorklarinette, Zupfinstrumente (ohne Harfe), Schlagzeug, Keyboard		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00€
Partnerunterricht 45 Minuten	660€	55,00€
Einzelunterricht 30 Minuten	810€	67,50€
Einzelunterricht 45 Minuten	990€	82,50€
Alle anderen Instrumente und Vokalunterricht	1	
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00€
Partnerunterricht 45 Minuten	660€	55,00€
Einzelunterricht 30 Minuten	900€	75,00€
Einzelunterricht 45 Minuten	1.050 €	87,50 E
Studienvorbereitende Ausbildung		
gem. Ausbildungsordnung für die SVA	1.368 €	114,00€
III. Ensembles	jährlich	monatlich
Die Teilnahme an Ensembles zusätzlich zum Instrumental-/Vokalunterricht nach II. sowie		
die Teilnahme an den Jungen Vestsinfonikern ist entgeltfrei.		
Ohne Instrumentalunterricht-/Vokalunterricht		
Kinder/Jugendliche	180 €	15,00€
Erwachsene	180 €	15,00€
IV: Theorie, Gehörbildung		monatlich
Gruppenunterricht zusätzlich zum Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	0,00€	0,00€
Gruppenunterricht ohne Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	480 €	40,00€
Partnerunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	660€	55,00€
Einzelunterricht 30 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	810€	67,50€
Einzelunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	990€	82,50€
V. Kinder- und Jugendchor	jährlich	monatlich
Kinder/Jugendliche	228€	19,00€
VI. Kurse, Projekte, Workshops, besondere Unterrichtsformen	jährlich	monatlich
Die Höhe der Entgelte wird jeweils gesondert festgelegt.		
VII. Instrumentenüberlassung		monatlich
Zupfinstrumente (ohne Harfen)	96€	8,00€
Streich- und Blasinstrumente, Harfen	192€	16,00€
VIII. Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen		monatlich
1. Schuljahr	jährlich 0,00€	0,00€
Instrumente (2. Schuljahr)	312€	26,00€
Instrumente (3. – 4. Schuljahr)	348 €	29,00 €
Tanzen (2. – 4. Schuljahr)	204 €	17,00€
	1	,

§ 3 Entgeltschuldner und -fälligkeit

- Entgeltschuldner sind die Teilnehmer / Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Teilnehmende Schüler/Schülerinnen, die zu Beginn eines Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2. Die Jahresentgelte werden zu je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats fällig. Monatliche Entgelte sind ebenfalls zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine Entgeltänderung im Laufe des Schuljahres ist möglich.
- Bei Anmeldungen zum Beginn eines Schulhalbjahres (Regelfall) wird das Entgelt erstmalig zum 15. August bzw. 15 Februar fällig. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres wird das Entgelt ausnahmsweise in dem Monat erstmalig fällig, in dem der Unterricht beginnt.
- 4. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt die Benachrichtigung über die Abbuchung (Pre-Notification) mit den Entgelt-Bescheiden.

§ 4 Entgeltermäßigung

- 1. Leben mehrere Geschwister/Pflegekinder unter 18 Jahren oder Schüler bzw. studierende Geschwister/Pflegekinder nachweislich in häuslicher Gemeinschaft und nehmen am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung teil, so ermäßigt sich das Entgelt für den Zeitraum, in dem die häusliche Gemeinschaft besteht, um 10%
- 2. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung erhalten Inhaber_innen der Ehrenamtskarte eine Ermäßigung in Höhe von 20 %
- 3. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung erhalten Inhaber_innen des Recklinghausen-Passes oder Einwohner_innen der Stadt Recklinghausen mit entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen sowie auswärtige Teilnehmer_innen mit Sozialpässen oder entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % bei Vorlage der entsprechenden Nachweise.
- 4. Bei Teilnahme am Programm JeKits (§ 2 VIII) gelten die jeweils für das Schuljahr von der Stiftung JeKits festgelegten Ermäßigungstatbestände. Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen werden bei der Anmeldung über die jeweils geltenden Ermäßigungstatbestände informiert.
- 5. Die Ermäßigungen gelten vom Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Nachweise. Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen. Die Ermäßigung erlischt automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Workshops und besonderen Unterrichtsformen (§ 2 VI) sowie für Kooperationen und für die Instrumentenüberlassung werden nicht ermäßigt.

- 6. Die Überlassung von Instrumenten, die ausschließlich für Ensemblearbeit verwendet werden, unterliegt nicht der Entgeltpflicht.
- 7. Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, so gilt für die jeweilige Ermäßigung die günstigste Regelung.

§ 5 Unterrichtsausfall

- 1. Werden bei einem Unterricht nach § 2 I) bis V) und VIII) der Entgeltordnung aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr erteilt, kann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Schuljahresende (15.08.) die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sollte bereits im Laufe des Schuljahres offensichtlich erkennbar sein, dass die garantierten 35 Unterrichtsstunden aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht erteilt werden können, so kann ein Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes schon vor Ablauf des Schuljahres schriftlich bei der Musikschule gestellt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres wird auf Antrag anteilig erstattet.
- 2. Unterrichtsausfall bei Kursen, Projekten, Workshops etc. (§ 2 VI), der von der Musikschule zu vertreten ist, wird nachgeholt oder anteilig zurückerstattet.

§ 6 Entlassung

Im Fall einer Entlassung endet die Zahlungspflicht zum Ende des Monats in dem die Entlassung ausgesprochen wird.

§ 7 Wechsel der Unterrichtsform

Bei einem Wechsel der Unterrichtsform (Einzel-, Partner- bzw. Gruppenunterricht) ist das geänderte Entgelt ab dem Monat, in dem der Wechsel erfolgt, zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.02.2019, geändert durch Satzung vom 29.06.2021, außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.05.2022

T e s c h e Bürgermeister